

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss nachträglich zur Einführung des Abschnittes 30.13 durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung eine Änderung der Präambel zum Abschnitt 30.13 EBM vor.

Die Ergänzung der Nr. 3 der Präambel erfolgt zur Klarstellung, dass die Gebührenordnungsposition 30984 in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren bei den genannten Voraussetzungen ohne Überweisung erbracht werden kann.

Durch die Aufnahme der Nr. 7 der Präambel wird geregelt, dass ein Vertragsarzt, der die Voraussetzungen der Nr. 1 und Nr. 2 der Präambel zum Abschnitt 30.13 erfüllt, die Gebührenordnungsposition 30984 bei den genannten Voraussetzungen ohne Überweisung abrechnen kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.